1. Änderung der Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern in 31789 Hameln.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern am 13.4.2022 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 18.01.2022 beschlossen:

§ 18

Urnengrabstätten unter dem Ruhebaum

(3) Die Anlage ist vom Nutzungsberechtigten mit einheitlichen liegenden Grabmalen zu versehen. Die Friedhofsverwaltung gibt Art und Größe der Grabmale vor. Die Größe (Breite-Tiefe-Höhe) beträgt bei

Einzelgrabstellen:	0,30 m x 0,40 m x 0,10 m
Doppelgrabstellen:	0,40 m x 0,50 m x 0,10 m

Die Grabplatte wird mit dem Namen, sowie dem Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person gekennzeichnet.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung außer einer Nachbeschriftung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

X. Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 04.05.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung tritt die Regelung Urnengrabstätten unter dem Ruhebaum in § 18 Abs. 3 und die Regelung Errichtung und Änderung von Grabmalen in § 26 Abs. 1 der Friedhofsordnung in der Fassung vom 18.01.2022 außer Kraft.

Tündern, 13.4.2022

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende/r

L.S.

Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 02.05.2022

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Kurz

L.S.